



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

E-3/455/19

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Energis-Netzgesellschaft mbH
Heinrich-Böcking-Straße 10-14
66121 Saarbrücken

05104

Zeichen: D/1 - 512/19 JW
Bearbeitung: Julia Wolter
Tel.: 0681 501 4754
Fax: 0681 501 4521
E-Mail: j.wolter@umwelt.saarland.de
Datum: 03.04.2019

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz 2343	
Eing. 05. April 2019	
Anl. -1-	FB 3.1

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Sc 09/04

→ Frau Blegniel

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Reitscheid“ (L 6409-304)

hier: Antrag auf Ausnahme von den Verboten der o.g. LSG-Verordnung zur Verlegung eines Mittelspannungskabels sowie eines HDPE-Leerrohres in Freisen, Teilabschnitt bei Reitscheid

Ihr Antrag vom 8. März 2019, hier eingegangen am 12. März 2019

Mit o. g. Schreiben beantragte der Antragssteller die Energis-Netzgesellschaft mbH eine Ausnahme für das Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Reitscheid“ zur Verlegung eines Mittelspannungskabels und eines Leerrohres.

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Reitscheid“ vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 09. Juli 2015, S. 414 ff.), ergeht folgender

I. Bescheid

Der Energis-Netzgesellschaft mbH wird, für die Durchführung der beantragten Maßnahmen (Verlegung eines Erdkabels zur Verbindung von Freisen und Haupersweiler innerhalb des o.g. LSG), nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden und unter II. genannten Antragsunterlagen, sowie der sich aus dem Bescheid unter III. ergebenden Nebenbestimmungen eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 7 bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind und des § 4 Abs. 1 Nr. 8 wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, erteilt.



Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de



Hinweise:

1. Dieser Bescheid beinhaltet nicht die naturschutzrechtliche Zulassung der Maßnahme; diese obliegt dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken.
2. Auf eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Saarland nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG wurde aufgrund des geringen räumlichen Umfangs der Maßnahme und den damit einhergehenden nur temporären Auswirkungen auf das Schutzgebiet, nach § 40 Abs. 3 SNG verzichtet.

II.

Grundlage der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zu Grunde:

Antragsschreiben vom 8. März 2019
Planunterlagen

1 Seite
LBP 15 S., 3 x Bestand
und Maßnahmen Karten,
1 x Übersichtslageplan

III.

Nebenbestimmungen

A. Auflagen

1. Die Arbeiten sind entsprechend den Planunterlagen unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V1-V4) sowie der Ausgleichsmaßnahme A1 durchzuführen.
2. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind jeweils der Obersten Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen (z. B. per Fax oder E-Mail).
3. Für die Dauer der Arbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die sich aus diesem Bescheid ergebenden Auflagen, sowie die im Antrag aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden. Diese ist der Obersten Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

B. Entscheidungsvorbehalt

4. Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes, die den Schutz der angrenzenden Vegetationsflächen im Landschaftsschutzgebiet betreffen oder der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.

C. Widerrufsvorbehalt

5. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn unter Fortführung der von der Befreiung umfassten Tätigkeiten eine Gefährdung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen bzw. Arten, die im Schutzzweck der Verordnung aufgeführt sind, zu befürchten ist.

IV.

Gründe:

Die Energis-Netzgesellschaft mbH plant die Verlegung eines Erdkabels zur Verbindung von Freisen und Happersweiler. Der Trassenabschnitt hat eine Gesamtlänge von ca. 3,4 km und quert in einem Teilabschnitt der Trasse das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Reitscheid“ entlang der Straße „In der Kreuzwiese“.

Nach § 4 Abs. 1 der LSG-VO sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Schutzgebietsverordnung ist es insbesondere unzulässig, bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen.

Durch die Verlegearbeiten des Erdkabels mittels Erdkabelpflug im Wegebankett werden o.g. Verbotstatbestände erfüllt. Somit ist mit Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung eine Befreiung von den Verboten der o.g. Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Die Oberste Naturschutzbehörde kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten der Schutzgebietsverordnung im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Mit dem Schreiben vom 8. März hat die Energis-Netzgesellschaft mbH eine Befreiung für das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Reitscheid“ zur Verlegung des Erdkabels beantragt.

Innerhalb des betroffenen FFH- und Landschaftsschutzgebietes „Wiesen bei Reitscheid“ findet die Kabelverlegung mittels Kabelpflug im nördlichen Straßenbankett der Straße „In der Kreuzwiese“ auf einer Länge von ca. 300 m statt. Auf die Anlage von Muffengruben im Gebiet wird verzichtet. An der Grenze des Landschaftsschutzgebietes muss die Landstraße L 133 im Spülbohrverfahren gequert werden. Die Anlage der nötigen Startgrube erfolgt innerhalb des LSG im Wegekörper, da die Straße hier die ersten 40 m nicht asphaltiert, sondern geschottert ist. Im Bereich des geschotterten Teilbereiches der Straße erfolgt die Kabelverlegung im Wegekörper.

Im Bereich der Verlegung innerhalb der Straßenbankette sind angrenzende Lebensraumtypen (LRT) betroffen. Dabei handelt es sich um den LRT 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen im Erhaltungszustand C und LRT 6510 Magere-Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B (Stand Meldezeitpunkt an die EU), wobei nach neuerer Lebensraumtypenkartierung nur noch eine Betroffenheit des LRT 6510 im Erhaltungszustand B besteht. Durch die Verlegung mittels Kabelpflug wird der angrenzende Lebensraumtyp kurzzeitig beeinträchtigt, kann sich aber nach Ende der Bodenarbeiten durch natürliche Sukzession in einem kurzen Zeitraum wiederherstellen.

Zusätzlich zu Lebensraumtypen ist das Vorkommensgebiet des Großen Feuerfalters betroffen. Da die Verlegearbeiten sich auf Wege- oder Wegenebenenflächen beschränken und keine relevanten Vorkommen von Fraß- oder Eiablagepflanzen tangiert werden, ist eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters weitgehend auszuschließen.

Neben der Verlegung entlang der Straße „In der Kreuzwiese“ verläuft die Kabeltrasse im nördlichen Teil des Schutzgebietes parallel zur Schutzgebietsgrenze, eine direkte Betroffenheit besteht allerdings nicht.

Die Alternativen für eine Verlegung außerhalb des Schutzgebietes wurden geprüft, waren aber aufgrund einer massiven Verlängerung der Kabeltrasse um bis zu 1000 m und damit zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht umsetzungsfähig.

Die Erdkabelverlegung dient der dauerhaften Sicherung der lokalen Stromversorgung und ist deshalb von überwiegendem öffentlichen Interesses. Bei Durchführung der Verlegearbeiten gemäß den Planunterlagen und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen noch mit bleibenden Beeinträchtigungen auf die im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Wiesen bei Reitscheit“ aufgeführten Arten und Lebensraumtypen zu rechnen.

Damit sind die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt und eine Befreiung für die geplante Erdkabelverlegung zur Verbindung von Freisen und Happersweiler innerhalb des o.g. LSG kann erteilt werden.

V.

Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird gemäß Nr. 542 der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der derzeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. Außerdem entstehen die unten aufgeführten Auslagen.

An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

a)	Verwaltungsgebühr	150,00€
b)	Auslagen (1 Postzustellungsurkunde)	<u>1,97 €</u>
	Insgesamt:	151,97€

Der Gesamtbetrag in Höhe von 151,97 € ist bis spätestens 06.05.2019 an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK

Kto.-Nr.: 700009202

BLZ: 590 500 00

IBAN: DE19590500000700009202

BIC: SALADE55

Verwendungszweck: 2084100005199

zu überweisen. Bitte den Verwendungszweck auf Ihren Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18. 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


F. Sebastian

Durchschriften zur Kenntnis:

- LUA Fachbereich 3.1
- LUA Kopie vorab per E-Mail an Lua@Lua
- Naturwacht, c/o Naturlandstiftung per E-Mail